

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Krumbach
-Straßenbauverwaltung BY-

und

dem Land Baden-Württemberg,
dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen
-Straßenbauverwaltung BW-

und

der Stadt Ulm,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ivo Gönner
-Stadt-

sowie

der
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
-Bund-

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Allgemeines

Die Adenauerbrücke überbrückt im Stadtbereich Ulm/Neu-Ulm die Donau, deren Mitte hier sowohl die Grenze zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm als auch zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern bildet. Die Adenauerbrücke wurde von der Stadt Ulm in den Jahren 1954/1955, bei 100% Kostenübernahme des Bundes, gebaut. In den Jahren 1970/1971 wurde die Brücke von vier Fahrstreifen auf sechs Fahrstreifen erweitert. Die Verbreiterung wurde durch eine Verringerung der Gehwegbreiten erreicht. Eine statische und konstruktive Verstärkung des Tragwerks erfolgte nicht. Als Ausgleich für die Verringerung der Gehwegbreiten wurde eine neue Fuß- und Radwegebrücke in unmittelbarer Nähe errichtet. Die Kosten für diese Maßnahmen wurden zu 100% vom Bund getragen.

Die letzte durchgeführte Hauptprüfung des Bauwerks ergab einen nicht ausreichenden Bauwerkszustand. Infolge von Schäden an der Übergangskonstruktion wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Bauwerk begrenzt. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes, des hohen Bauwerksalters, der unzureichenden Querschnitts- und Bauteilabmessungen und sonstiger statischer und konstruktiver Defizite der Tragkonstruktion stellt ein Ersatzneubau die wirtschaftlichste Erhaltungsmaßnahme dar.

2. Baulast

Baulastgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg ist die Landesgrenze in der Mitte der Donau. Damit ist auf bayerischer Seite der Bund Straßenbaulastträger.

Auf baden-württembergischer Seite ist gemäß Festsetzungsverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.10.1978 die Stadt Ulm Straßenbaulastträgerin. Derzeit wird die Baulastträgerschaft durch das Bundesministerium für Verkehr und

digitale Infrastruktur (BMVI) überprüft. Das BMVI prüft, ob nach § 5 Absatz 2 und Absatz 4 FStrG der Bund oder die Stadt Ulm Straßenbaulastträgerin ist.

Der Bund ist bereit, die Investitionen für die Baumaßnahme auf baden-württembergischer Seite bis zur Klärung der Baulastträgerschaft vorzufinanzieren. Das Land Baden-Württemberg ist bereit, bis zur Klärung der Baulastträgerschaft die für die Planung entstehenden Kosten vorzufinanzieren.

Bis zur Klärung der Baulastträgerschaft wird die Stadt demnach keine Kosten tragen. Eine spätere Kostenübernahme ist in § 5 Nr. 6. geregelt.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gemäß Nr. 4 der Vereinbarung vom 20.10.1986 / 03.11.1986 / 20.03.1987 zwischen der Stadt Ulm, der Stadt Neu-Ulm und dem Straßenbauamt Neu-Ulm bedürfen Maßnahmen, die über die Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen, insbesondere Brückenerneuerung und -erweiterung bzw. Änderung des Brückenquerschnittes, einer gesonderten Vereinbarung.

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Planung des anstehenden Ersatzneubaus. Hierin werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung, einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen, festgelegt.

Für die bauliche Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Vereinbarungspartnern zu gegebener Zeit eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel, die Planung zügig voranzutreiben und baldmöglichst zur Genehmigung zu bringen.

Die Stadt hat im Verfahren die gleichen Mitwirkungsrechte, die sie als Baulastträgerin hätte; weitere Regelungen finden sich in § 2 Nr. 3. dieser Vereinbarung. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, ihre Mitwirkungsrechte verantwortlich auszuüben, zum zü-

gigen Fortgang beizutragen und erforderliche Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die besonderen Mitwirkungsrechte der Stadt aus dieser Vereinbarung enden sofern und sobald festgestellt wird, dass sie nicht Baulastträgerin ist.

§ 2 Art, Grundlagen und Umfang der Planung

1. Art der Planung

Die Planung umfasst den Abbruch und die Beseitigung der bestehenden Donaubrücke sowie die Errichtung einer neuen Donaubrücke an derselben Stelle.

Beschreibung der bestehenden Donaubrücke:

Stützweite:	38,15 m + 78,00 m + 33,65 m = 149,80 m
Breite zwischen den Geländern:	24,20 m
Kreuzendes Gewässer:	Donau
Kreuzende Verkehrswege:	Bahnstrecke Ulm-Biberach (zweigleisig), mehrere Geh- und Radwege
Richtungsfahrbahnen:	zwei Richtungsfahrbahnen, Fahrbahnbreite je Fahrtrichtung 9,54 m
Fahrstreifen:	drei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn, Fahrstreifenbreite je 3,10 m
Tragwerkssystem:	gevouteter Durchlaufträger über drei Felder
Querschnitt:	zwei einzellige Hohlkästen, über durchgehende Fahrbahnplatte verbunden

2. Grundlagen der Planung

Die Planung erfolgt auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen, der für die bayerische Straßenbauverwaltung eingeführten technischen Regelwerke so-

wie der sonstigen von der Planung berührten anerkannten Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.

3. Umfang der Planung/Stufenweise Planung

Die Planung umfasst Planungsleistungen folgender Leistungen der Teile zwei bis einschließlich vier der HOAI samt den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Leistungen:

- Ingenieurbauwerke
- Verkehrsanlagen
- Tragwerksplanung
- Technische Ausrüstung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Planung umfasst Planungsleistungen folgender Beratungsleistungen gemäß Anlage eins der HOAI samt den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Leistungen:

- Leistung Umweltverträglichkeitsstudie
- Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
- Vermessungstechnische Leistungen

Die Planung umfasst folgende nicht in der HOAI geregelten freiberuflichen Leistungen:

- Verkehrsuntersuchungen
- Schalltechnische Untersuchungen
- Naturschutzfachliche Untersuchungen und Beiträge
- Kampfmittelerkundung
- Altlastenerkundung
- Bodendenkmalpflegerische Untersuchungen und Beiträge
- Hydrologische Untersuchungen und Beiträge

Die Planung umfasst folgende Leistungsphasen gemäß HOAI:

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
- Vorplanung (Leistungsphase 2)
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Grundsätzlich umfasst der Leistungsumfang die Erstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen für die Verfahren zur haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das BMVI und die Baurechtschaffung. Die Vereinbarungspartner sind sich jedoch einig, dass zunächst in einer ersten Stufe alle bis zur Entwurfsplanung erforderlichen Planungen erfolgen und erst nach deren Freigabe durch alle mitwirkenden Vereinbarungspartner, in einer zweiten Stufe, alle für die Genehmigungsplanung erforderlichen Planungen erfolgen. Im Verfahren ist nach Abschluss jeder Leistungsphase nach der HOAI Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern herbeizuführen.

§ 3 Durchführung der Planung

1. Leistungserbringung und Vergabe

Die Straßenbauverwaltung BY übernimmt die Planung des unter § 2 beschriebenen Projekts. Sie führt die unter § 2 beschriebenen Leistungen entweder selbst durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros und Fachinstitute durchführen. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass wegen der hervorgehobenen Bedeutung und Lage der Adenauerbrücke unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine architektonisch ansprechende Gestaltung der Brücke erfolgen soll.

Die Vergabe von Leistungen, die die Straßenbauverwaltung BY nicht selbst durchführt, erfolgt auf Grundlage der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der bayerischen Straßenbauverwaltung in alleiniger Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung BY.

Werden im Laufe der Planung Unterlagen benötigt, die bei einem Vereinbarungspartner bereits vorliegen oder die zu erlangen ihm unentgeltlich möglich ist, stellt er diese der Straßenbauverwaltung BY unentgeltlich und so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Vergabe von Leistungen berücksichtigt werden können.

2. Vereinbarungen

Sofern weitere Vereinbarungen, wie beispielsweise Kreuzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Adenauerbrücke, erforderlich werden, verpflichten sich die jeweils zuständigen Vereinbarungspartner, diese zeitnah abzuschließen. Die Straßenbauverwaltung BY stellt die jeweiligen Vereinbarungen in eigener Zuständigkeit auf.

3. Haushaltsrechtliche Zustimmung

Das Vorhaben bedarf der haushaltsrechtlichen Zustimmung durch das BMVI. Die Straßenbauverwaltung BY wird die Zustimmung auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß RE 2012 und des Bauwerksentwurfs gemäß RAB-ING auf dem Dienstweg der bayerischen Straßenbauverwaltung einholen.

4. Zuwendungsverfahren

Die Durchführung eines möglichen Zuwendungsverfahrens und dessen zeitliche Abstimmung und Koordination mit den unter § 2 genannten Planungsleistungen erfolgt in alleiniger Verantwortung der Stadt.

§ 4 Baurechtsschaffung

Für die Maßnahme wird voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich werden. Die Modalitäten der Baurechtserlangung werden von den Vereinbarungs-

partnern zu gegebener Zeit geregelt. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass wegen der hervorgehobenen Bedeutung und Lage der Adenauerbrücke eine möglichst frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vor und im Verfahren zur Baurechtsschaffung erfolgen soll.

§ 5 Kostentragung

1. Planungskosten

Die Kosten für die unter § 2 genannten Leistungen umfassen sowohl die Kosten für Leistungen, die von Dritten erbracht werden, als auch die Kosten für Eigenleistungen der Straßenbauverwaltung BY. Diese werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Selbstkostenbasis berechnet. Die geschätzten Planungskosten belaufen sich auf bayrischer und baden-württembergischer Seite derzeit auf je 1.000.000 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Kosten tragen je zur Hälfte das Land Bayern und auf baden-württembergischer Seite zunächst - bis zur endgültigen Klärung der Baulastträgerschaft - das Land Baden-Württemberg. Der Bund trägt ggf. Planungskosten für die Beseitigung des Bauwerks.

2. Sonstige Kosten

Sollten von Vereinbarungspartnern Leistungen gewünscht werden, die über die unter § 2 genannten Leistungen hinaus gehen und nur diesen Vereinbarungspartnern zugutekommen, tragen diese die Kosten hierfür allein.

3. Verwaltungskosten

Die Straßenbauverwaltung BW vergütet der Straßenbauverwaltung BY deren Verwaltungsaufwand mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % zu den auf die Straßenbauverwaltung BW entfallenden Planungskosten einschließlich Mehrwertsteuer.

4. Planänderung

Veranlasst einer der Vereinbarungspartner nach Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Planung zu tragen.

5. Abbruch der Planung, Nichtrealisierung

Eine abschließende Abrechnung der Planungskosten im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt auch dann, wenn die Planung abgebrochen oder die Maßnahme nicht realisiert wird. Kostentragungspflichtig ist in diesem Fall der Vereinbarungspartner, in dessen Verantwortungsbereich der Grund für den Abbruch oder die Nichtrealisierung entstanden ist.

Beim Abbruch der Planung werden vom Verursacher auch die Aufwendungen ersetzt, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Die Vereinbarungspartner werden allerdings Ingenieurleistungen nur stufenweise vergeben, so dass auch bei Abbruch der Planung oder des Vorhabens keine Kosten für Planungen entstehen können, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind bzw. zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht erforderlich waren. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für Verwaltungsakte auf Nachweis erstattet.

6. Schuldübernahme durch die Stadt Ulm

Soweit das Land Baden-Württemberg und/oder der Bund in dieser Vereinbarung an Stelle der Stadt als Baulastträger Verpflichtungen übernommen haben, erklärt sich die Stadt zur Übernahme der Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg und des Bundes aus dieser Vereinbarung, insbesondere zur Tragung aller Kosten bereit, sofern die Baulastträgerschaft der Stadt für diese Maßnahme auf baden-württembergischer Seite bestandskräftig festgestellt wird. Sie tritt in diesem Fall in die bestehenden Rechte und Pflichten des Landes Baden-Württemberg und des Bundes aus dieser Vereinbarung, insbesondere in die Verpflichtung zur Kostentragung des Landes Baden-Württemberg und des Bundes aus dieser Vereinbarung ein. Bereits vom Land Baden-Württemberg und vom Bund geleistete Kostenzahlungen werden dem Land Baden-Württemberg und dem Bund dann auf Anforderung unter Vorlage prüffähiger Unterlagen innerhalb von sechs Monaten ab Bestandskraft von der Stadt Ulm erstattet. Der zu erstattenden Betrag ist für die gesamte Zeit der Vorfinanzierung mit einem jährlichen Zinssatz zu verzinsen, der sich in der Höhe danach richtet, in welcher Höhe das Land Baden-Württemberg und der Bund ihrerseits Zinsen für von ihnen aufgenommene Kredite zu zahlen hatten.

§ 6 Abrechnung

1. Zahlungspflicht

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach § 5 dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

2. Rechnungslegung

Die Abrechnung der Kosten und die haushaltsrechtliche Feststellung der Abrechnungsunterlagen obliegen der Straßenbauverwaltung BY. Die Straßenbauverwaltung BW leistet entsprechend dem Projektfortschritt auf prüfbare Abrechnungen der Straßenbauverwaltung BY Abschlagszahlungen.

3. Zahlungsfrist, Verzug

Die Straßenbauverwaltung BW verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an die Straßenbauverwaltung BY zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Aufforderung fällig.

§ 7 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 4fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die Straßenbauverwaltung BY, die 2. Ausfertigung für die Straßenbauverwaltung BW, die 3. Ausfertigung für die Stadt Ulm und die 4. Ausfertigung für das BMVI bestimmt.

Für die Straßenbauverwaltung Bayern:
Staatliches Bauamt
Krumbach, den

Für die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Tübingen
Tübingen, den

Für die Stadt Ulm
Ulm, den.....

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bonn, den
